

Nennung der Nationalität

Eine Boulevardzeitung berichtet, dass ein türkischer Asylbewerber wegen eines Sexualdelikts zu 18 Monaten Haft und 3000 Mark Schmerzensgeld verurteilt worden ist. Eine Leserin des Blattes beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie kritisiert die Nennung der Nationalität des Verurteilten. Die Rechtsabteilung des Verlags hält es schon im Hinblick auf andere ausländische Mitbürger für sachdienlich und notwendig, den Täter näher zu beschreiben: Die Beschwerdeführerin hätte besser Mitleid mit der missbrauchten Schülerin haben sollen. (1995)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. Er bewertet die Nennung der Nationalität des verurteilten Straftäters als einen Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebene Diskriminierungsverbot. Für das Verständnis der von der Zeitung geschilderten Tat ist die nationale Zugehörigkeit des Täters unerheblich. Somit besteht auch kein begründbarer Sachbezug, der die Angabe der Nationalität gerechtfertigt hätte. (B 77/95)

Aktenzeichen:B 77/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung